



Schulrat

November 2015

Schulrat

Seit dem Schuljahr 2011/12 sind alle Standorte der Volksschulen - Primarstufe und Sekundarschule - als teilautonome Schulen mit eigener Schulleitung organisiert. Ihnen steht ein Schulrat zur Seite.

Die Aufgaben des Schulrates unterscheiden sich deutlich von den Aufgaben der früheren Inspektionen bzw. Schulkommissionen. Der Schulrat pflegt den Austausch zwischen Schule und Gesellschaft. Er fördert den Dialog zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Quartierbevölkerung. Der Schulrat bildet die Brücke zwischen Schule und Öffentlichkeit. Er kann in Konflikten vermitteln. Er ist aber weder vorgeordnete Stelle der Schulleitungen noch Aufsicht.

Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen

Die Bestimmungen über den Auftrag, die Aufgaben, die Zusammensetzung sowie die Wahl des Schulrats sind in der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen geregelt. Diese Verordnung gilt für die Schulräte des ganzen Kantons. Alle Schulräte haben den gleichen Auftrag. Bei den konkreten Aufgaben, der Zusammensetzung und der Wahl gibt es Unterschiede zwischen den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen und denjenigen des Kantons. Vorliegend werden nur die Schulräte der vom Kanton geführten Schulen beschrieben.

Auftrag des Schulrats

Der Schulrat hat den Auftrag, den auf die Schulpraxis bezogenen Austausch zwischen Schule und Gesellschaft zu pflegen. Er soll insbesondere:

- den Dialog zwischen den internen und externen Anspruchsgruppen der Schule, namentlich Lehrpersonen, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Anwohnerinnen und Anwohnern, fördern,
- den einzelnen betroffenen Gruppen und Institutionen die Gelegenheit geben, ihre jeweiligen Sichtweisen zur Geltung zu bringen,
- zur Lösung von Konflikten beitragen und bei Konflikten vermitteln.

Aufgaben des Schulrats

1. Vermittlung

Eine wichtige Aufgabe des Schulrats ist die Vermittlung bei die Schule betreffenden Problemen und Konflikten. Ist die Schule nicht involviert oder handelt es sich um Konflikte, die das Schulsystem als Ganzes betreffen, gehört die Vermittlung nicht zu den Aufgaben des Schulrats. Die Vermittlung kann sich auf schulinterne (z.B. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Schulleitungsmitglieder, Erziehungsberechtigte, Schulkonferenz, Elternrat), und/oder schulexterne (z.B. Anwohnerinnen und Anwohner, Quartierverein) Personen und Organisationen beziehen.

Der Schulrat wird erst aktiv, wenn er von einer betroffenen Person oder Organisation um Vermittlung ersucht wird. Die Betroffenen müssen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben. Ähnlich einer Mediation beruht die Vermittlung auf Freiwilligkeit. Deshalb müssen alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sein. Die Vermittlung ist eine Alternative zum immer noch möglichen Streitweg, der durch Beschwerden an die Schulleitung und die Volksschulleitung beschritten werden kann.

Bei der Vermittlung versucht der Schulrat, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung des Problems ab.

2. Genehmigung des Leitbilds und der Hausordnung

Die Schulleitung und die Schulkonferenz erlassen gemeinsam ihr Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum. Dieses Leitbild muss vom engeren Schulrat, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den schulexternen Mitgliedern, genehmigt werden. Die schulinternen Mitglieder haben dabei beratende Stimme.

Die Hausordnung wird von der Schulleitung erlassen. Bei der Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz, die Schülerschaft sowie die Hauswartinnen und Hauswarte mit. Die Hausordnung muss ebenfalls vom engeren Schulrat genehmigt werden. Die schulinternen Mitglieder haben dabei beratende Stimme.

3. Informelle Anfragen, Anträge und Anordnung einer Schulkonferenz

Der engere Schulrat kann informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. Diese sollen in der Regel an der nächsten Sitzung mündlich beantwortet werden.

Zudem kann der engere Schulrat an die Schulleitung oder die Volksschulleitung Anträge stellen. Diese werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zuhanden der schulexternen Mitglieder in der Regel innert acht Wochen schriftlich beantwortet.

Der engere Schulrat kann weiter eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes durch die Schulkonferenz verlangen.

Auch bei diesen Geschäften des engeren Schulrats haben die schulinternen Mitglieder beratende Stimme.

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats hat die folgenden Aufgaben:

- Sie oder er beruft die Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- Sie oder er unterstützt und berät die Schulleitung in Konflikten. Sie oder er kann die Schulleitung insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitswirkung ihrer Handlungen beraten.
- Sie oder er gibt vor der Anstellung eines Schulleitungsmitglieds ihre bzw. seine Stellungnahme ab.
- Sie oder er nimmt am Semestertreffen der Schulratspräsidien teil.

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten und der schulexternen Mitglieder

Um sich einen Einblick in die Arbeit der Schule zu verschaffen und sich mit den Gegebenheiten vertraut zu machen, nehmen die Präsidentin oder der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats regelmässig an Schulanlässen teil. Dazu gehören Unterrichtsbesuche, Elternabende, Schulkonferenzen etc. Ziel der Schulbesuche ist, dass die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Schulratsmitglieder die Schule so gut kennen, dass sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Wie viele Schulbesuche dafür nötig sind, liegt im Ermessen des Einzelnen. Die Unterrichtsbesuche werden in der Regel rechtzeitig angekündigt. Die Schulratsmitglieder müssen über ihre Eindrücke nicht berichten. Wenn sie aber eine Rückmeldung geben wollen, dann soll diese an die Betroffenen, die Lehrperson und die Schulleitung, gehen. Der Schulrat spricht nicht über die Schulbesuche und den Unterricht von einzelnen Lehrpersonen. Die Mitglieder des Schulrats haben keine Aufsichtsfunktion.

Pflichten

Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Schulrats sind verpflichtet, regelmässig an den Sitzungen teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten. Die Präsidentin oder der Präsident und die schulexternen Mitglieder müssen ausserdem die Einführungsabende und Weiterbildungen des Erziehungsdepartements besuchen.

Die Vertretungen der Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Elternrats teilzunehmen.

Zusammensetzung des Schulrats

Der Schulrat besteht aus sieben Personen:

- der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
- vier schulexternen Mitgliedern mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft,
- zwei schulinternen Mitgliedern mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der Lehrpersonen.

In den Sekundarschulen kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.

Die Präsidentin oder der Präsident und die schulexternen Mitglieder bilden den sogenannten engeren Schulrat.

Durch diese Zusammensetzung werden alle wichtigen Anspruchsgruppen eingebunden: die Gesellschaft, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler. Insbesondere die Vertretungen der Eltern und der Lehrpersonen haben den Elternrat bzw. die Schulkonferenz über die Arbeit des Schulrats zu informieren und damit zu diesen Gremien eine Verbindung zu schaffen.

Wahl in den Schulrat

1. Die Präsidentin oder der Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Regierungsrat gewählt. Der Wahlvorschlag wird von der Volksschulleitung unterbreitet. Interessierte Organisationen, insbesondere Quartiervereine und Organisationen der Arbeitswelt, können der Volksschulleitung geeignete Kandidierende vorschlagen. Interessierte Einzelpersonen können sich direkt bei der Volksschulleitung bewerben.

Bei der Auswahl sind folgende Kriterien zu beachten:

- Interesse für Schul- und Bildungsfragen
- Moderationserfahrung
- Ausgewogenheit der Geschlechter
- Bezug zum Quartier

Die Präsidentin oder der Präsident muss eine schulexterne Person sein und darf weder eigene Kinder in der Schule noch verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehungen zu Schulleitungsmitgliedern der Schule haben.

2. Schulexterne Mitglieder

Die beiden Vertretungen der Öffentlichkeit werden durch die politischen Parteien vorgeschlagen und vom Regierungsrat gewählt. Dabei wird der Kommissionenschlüssel des Grossen Rates als

Grundlage genommen. Sie dürfen in der Regel keine eigenen Kinder in der Schule haben, da Eltern bereits durch die Elternvertretungen repräsentiert sind.

Die beiden Elternvertretungen werden vom Elternrat der Schule gewählt.

3. Schulinterne Mitglieder

Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehrpersonen. Die Schulleitung bestimmt ihre Vertretung. Ausserdem kann die Schülerschaft einer Sekundarschule zwei Personen in den Schulrat wählen.

Entschädigung

Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000.--, für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.--. Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.

Einführung, Weiterbildung und allgemeine Informationsmöglichkeiten für die externen Mitglieder des Schulrats

Einführungsabende und Weiterbildung

In der Regel findet einmal jährlich ein Einführungs- bzw. Themenabend für die externen Mitglieder des Schulrats statt.

Zielsetzungen

Diese Veranstaltungen sollen einerseits Informationen über die Bedeutung und die Aufgaben des Schulrats vermitteln und andererseits den Kontakt unter den externen Schulratsmitgliedern herstellen. Es können aktuelle Themen und konkrete Fragen aus der Praxis behandelt werden. Die Schulratsmitglieder können über ihre Präsidentin bzw. über ihren Präsidenten Themenwünsche äussern.

Allgemeine Informationsmöglichkeiten für Schulräte

- Die Schulratspräsidien erhalten die ihre Schulstufe betreffenden Fragen zu Konsultationen des Erziehungsdepartementes.
- Im Internet informieren die Volksschulleitung und die Bildungskoordination über wichtige Themen: www.ed.bs.ch
- Alle Gesetzestexte sind einsehbar unter: www.gesetzessammlung.bs.ch
- Jedes Schulratsmitglied erhält das Basler Schulblatt, in dem regelmässig auf aktuelle Ereignisse und Neuerungen im Schulwesen hingewiesen wird.
- Ein ausserordentlich grosses Potential an Informationen steht allen Schulratsmitgliedern ohne Voranmeldung in der Bibliothek des Pädagogischen Zentrums PZ.BS zur Verfügung, z.B.:
 1. Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Basler Schulwesen
 2. Die Lehrpläne aller Schulen
 3. Dokumente zu den verschiedenen Schulreformen
 4. Schulblätter/Schulnachrichten aller deutschsprachigen Kantone
 5. Diverse Fachzeitschriften zu allen Bereichen des Schulwesens

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenlos.

Adresse:

Binnigerstr. 6 (an der Heuwaage), 4051 Basel, Tel. 061 267 68 37
Homepage www.pz.bs.ch/bibliothek

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 10.00 - 17.30